
Vorstoss-Nr: 018-2011
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 24.01.2011

Eingereicht von: Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 36

Dringlichkeit: Ja 31.01.2011

Datum Beantwortung: 09.03.2011
RRB-Nr: 437/2011
Direktion: GEF

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip durchlöchert das schweizerische Qualitätsniveau!



Seit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips genügt es, wenn ein Lebensmittel dem Recht irgendeines EU-Landes entspricht, damit es auch in der Schweiz verkauft werden kann. Die Zulassung von neunundsechzig Produkten, die dem Schweizer Gesetz nicht genügen, wurde bereits beantragt, einundzwanzig davon wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bereits bewilligt. Damit sinkt die Lebensmittelqualität.

Darum bitte ich die Regierung, mit einer Standesinitiative beim Bund vorstellig zu werden:

1. Die Lebensmittel müssen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausgenommen werden.
2. In der Schweiz für den schweizerischen Markt produzierte Lebensmittel müssen den schweizerischen gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen.

Begründung:

Die vom BAG zur Einfuhr aus dem EU-Raum bewilligten Lebensmittel sind nicht mit der schweizerischen Qualitätsstrategie vereinbar. Dem Konsumenten werden günstige Lebensmittelpreise vorgegaukelt, dabei handelt es sich um qualitativ minderwertige, nicht nach CH-Normen hergestellte Produkte.

Neu ist es zudem den schweizerischen Herstellern sogar möglich, für den schweizerischen Markt Produkte nach EU-Normen herzustellen mit der Deklaration: „In der Schweiz hergestellt“. Mit einer solchen Deklaration kommt es zu einer Enttäuschung des Konsumenten. Es ist nicht klar ersichtlich, dass das Produkt nach irgendeiner EU-Rezeptur hergestellt wurde und einen Minderwert gegenüber dem schweizerischen Qualitätsniveau darstellt. „Swiss made“ verliert seinen Wert. Beispielsweise wird minderwertiger Sirup mit nur 10 Prozent Fruchtanteil in der Schweiz für den Schweizer Markt nach französischem Rezept produziert, nach schweizerischem Gesetz sind aber mindestens 30 Prozent Fruchtanteil erforderlich. Da werden ungleich lange Spiesse zu Ungunsten der Schweizer Produzentinnen und Produzenten geschaffen.

Mit einer solchen Vorgehensweise wird das gesetzlich vorgeschriebene und hoch gelobte Qualitätsniveau in unserem Land untergraben, und dies muss zu Gunsten des schweizerischen Binnenmarkts korrigiert werden.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrats

Mit ihrem Vorstoss will die Motionärin den Regierungsrat verpflichten, bei den Bundesbehörden eine Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, die Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen, damit die in der Schweiz für den Schweizer Markt produzierten Lebensmittel den schweizerischen gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen.

Das von den eidgenössischen Räten am 6. Oktober 1995 erlassene und letztmals am 12. Juni 2009 revidierte Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) hat zum Ziel, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, zu beseitigen oder abzubauen. Dieses Ziel wird namentlich mit drei Instrumenten verfolgt, die allesamt im THG verankert sind: Harmonisierung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der Europäischen Union (EU), staatsvertragliche Vereinbarungen sowie autonome Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips. Seit dem 1. Juli 2010 kann Ware, die in einem EU-Staat rechtmässig in Verkehr ist, grundsätzlich auch in der Schweiz verkauft werden. Bei den Lebensmitteln sieht eine Sonderregelung aber vor, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit vorgängig eine Bewilligung in Form einer Allgemeinverfügung erteilen muss (Art. 16c und 16d THG). Damit das Cassis-de-Dijon-Prinzip einheimische Hersteller nicht benachteiligt, hat der Bund zudem eine Schutzklausel eingeführt: Wird ein Produkt gestützt auf das Cassis-de-Dijon-Prinzip importiert, dürfen Schweizer Produzenten dieses im Inland nach denselben ausländischen Vorgaben herstellen.

Auf Bundesebene wurden von Herrn Nationalrat Bourgeois am 27. September 2010 und am 26. Dezember 2010 zwei Fragen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip an den Bundesrat gerichtet, die ähnliche Anliegen beinhalteten, wie sie in der vorliegenden Motion geäussert werden. Beide Fragen wurden vom Bundesrat ablehnend beantwortet. Bundesrat Burkhalter gab in seiner abschliessenden Antwort unmissverständlich zu verstehen, dass der Bundesrat den eingeschlagenen Weg mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ohne Änderungen weiterverfolgen werde und diese Strategie nicht in Frage stelle.

Der Regierungsrat hat zwar ein gewisses Verständnis für das Anliegen der Motionärin und wird die Auswirkungen des Cassis-de-Dijon-Prinzips weiterhin kritisch verfolgen. Indessen wäre es nach Auffassung des Regierungsrates sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Kanton Bern beim Bund mittels Standesinitiative die Abschaffung des Cassis-de-Dijon-Prinzips im Lebensmittelbereich verlangen würde, zumal die von den eidgenössischen Räten revidierten Bestimmungen des THG erst seit 1. Juli 2010 in Kraft sind. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb die Ablehnung der Motion.

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat